

Veräußerung, insbesondere ein Tausch, soll grundsätzlich zugelassen werden, wenn dafür ein besseres oder günstiger gelegenes Stück eingehandelt werden kann. Eine Arrondierung bestehender Güterkomplexe soll damit gefördert werden. Bedingung für die Rechtsgültigkeit eines solchen Geschäftes ist allerdings die Zustimmung des Direktors (= Primogenitus) und der «Mitinteressenten», worunter nur die übrigen Agnaten verstanden werden können. Die Notwendigkeit der Zustimmung sämtlicher Agnaten für irgendwelche Veräußerungsgeschäfte ergibt sich daraus, dass auch sämtliche Agnaten das Fideikommiss gestiftet und alle diesbezüglichen Bestimmungen erlassen haben. Gegenteiliges könnte nur dann angenommen werden, wenn die Bestimmungen der Erbeinigung beispielsweise ein einfaches oder qualifiziertes Mehr genügen liessen oder dem Primogenitus als Organ des Hauses diesbezügliche Kompetenzen zuständen, was nicht der Fall ist.

In der Praxis soll so verfahren werden, dass derjenige, der eine Verbesserung des Fideikommisses auf diese Weise herbeiführen möchte, dem Primogenitus einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet, der dann seinerseits zur Beratung und Beschlussfassung die übrigen Agnaten beizuziehen hat.

Die andere Ausnahme ist der Notverkauf. Ist ein Agnat mit seiner Familie unverschuldet, also durch die Einwirkung höherer Gewalt (*vis maior*), in eine Notlage geraten, die er anders als durch Verkauf (oder Verpfändung) von Fideikommissgütern nicht glaubt abwenden zu können, so hat er dem Primogenitus davon Anzeige zu machen. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist aber recht widersprüchlich. Denn es wird vorgesehen, dass der Veräußerer zuerst dem Direktor und dann dem «nächsten des Geschlechts» und so fort anbieten soll und daher der Verkauf innerhalb des Hauses erfolgen soll; ein Verkauf «in extraneum» soll nicht gestattet werden. So gesehen liegt aber überhaupt keine Ausnahmebestimmung zum Verbot der «gänzlichen Alienation oder Alternation der Proprietät», unter welchem Titel die Bestimmung erscheint, vor. Der Widerspruch liegt darin, dass nur eine Veräußerung der Substanz (durch Verkauf oder Verpfändung) an Dritte im Falle einer Notlage eine echte Ausnahme vom grundsätzlichen Veräußerungsverbot darstellen würde, gerade die Veräußerung an Dritte aber ausgeschlossen werden soll. Möglicherweise ist die Stelle aber so zu verstehen, dass zuerst unter den Agnaten selber eine Lösung angestrebt werden soll, bevor eine Veräußerung an Dritte erfolgen kann.